

Kreisblatt des Landkreises Stolp

Nr. 8

Stolp, Mittwoch, den 25. Februar

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen!**

Inhalt

	Seite		Seite
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Kempen, Karzin vv.	25	Abänderung der Fehrlohtaxe	26
Maul- und Klauenseuche, ausgebrochen in Stresow, Kreis Lauenburg	25	Zulassung eines Zahnarztes	26
Maul- und Klauenseuche, erloschen in Wollin	25	Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Glowitz	26
		Einziehung eines öffentlichen Fußsteiges	26
		Jagdverpachtung	26

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 19. Februar 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des Gutes Kempen, des Gutes Karzin, des Landwirts Theodor Bok in Zechlin, des Gutes Stojentin, des Gutes Wintershagen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung wird auf Grund des § 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten bestimmt:

I. **Sperrebezirke:** Ortsteil Kempen, Gemeinde Karzin, Gemeinde Zechlin, Gemeinde Stojentin ohne Ausbauten, Gemeinde Wintershagen.

II. Für die verseuchten Gehöfte und die Sperrebezirke gelten die Verhaltensmaßregeln bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. April 1925 (Sonderbl. Nr. 15). Insbesondere ist verboten:

1. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus den Seuchengehöften an die Molkerei,

2. die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh.

III. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 21. Februar 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des Rittergutes Stresow, Kreis Lauenburg.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 20. Februar 1931.

Erloschen unter dem Viehbestande des Eigentümers Grunau in Wollin. Die f. Zt. angeordnete Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

Abänderung der Kehrlohtaxe

vom 22. 2. 1929 — Nr. II 1334 — (Kreisblatt S. 35).

Nr. II. 82.

Stolp, den 20. Februar 1931.

§ 1 meiner obigen Kehrlohtaxe erhält vom 25. Februar 1931 ab folgende Fassung:

§ 1.

Die Gebühr in Reichsmark beträgt für die jedesmalige Reinigung

1. eines russischen Rohres
 - a) für das erste Stockwerk . . . 0,19 RM.
 - b) für jedes weitere Stockwerk . . . 0,05 RM. jedoch nicht über 0,38 RM. für ein Rohr hinaus,
2. eines Steigerohres
 - a) für das erste Stockwerk . . . 0,28 RM.
 - b) für jedes weitere Stockwerk . . . 0,10 RM.
3. eines Kübels
 - a) mit nur einer Feuerstelle . . . 0,33 RM.
 - b) für jede weitere Feuerstelle . . . 0,10 RM.
4. eines steil stehenden Rauchabzugsrohres nach einem Küssel oder Steigerohr . . . 0,10 RM.
5. eines russischen Rohres für gewerbliche Zwecke, z. B. für Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Tischlereien, Schmieden, Darren, Gasthöfe, Gastwirtschaften, Speiseanstalten — mit Ausnahme freistehender hoher Fabrikshornsteine —
 - a) für das erste Stockwerk . . . 0,38 RM.
 - b) für jedes weitere Stockwerk . . . 0,10 RM.
6. eines Steigerohres für gewerbliche Zwecke (wie vor zu 5)
 - a) für das erste Stockwerk . . . 0,47 RM.
 - b) für jedes weitere Stockwerk . . . 0,10 RM.
7. eines russischen oder Steigerohres für Haus- oder Wohnungswärmeheizungs- oder Warmwasserversorgungsanlagen
 - a) für das erste Stockwerk . . . 0,47 RM.
 - b) für jedes weitere Stockwerk . . . 0,10 RM.
8. für das Ausbrennen eines Rohres je Arbeitskraft und angefangene Stunde 1,25 RM.
9. für die baupolizeiliche Besichtigung, Untersuchung oder Nachuntersuchung bestehender oder umgebauter Schornsteine und Feuerungsanlagen
 - a) für das erste Rohr eines Gebäudes . . . 0,47 RM.
 - b) für jedes weitere Rohr desselben Gebäudes . . . 0,10 RM.
 - c) für das Durchleinen der Rohre je Rohr 0,23 RM., für a, b und c zusammen jedoch mindestens . . . 2,85 RM.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Zulassung eines Zahnarztes.

Stolp, den 21. Februar 1931.

Der Zahnarzt Dr. Heyder in Stolpmünde ist von sofort ab zur Behandlung unserer Rassenmitglieder zugelassen worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um ortsübliche Bekanntgabe gebeten.

(Geschäftsstelle der Land- und Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Landkreis Stolp.

Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Glowitz

Köslin, den 24. Februar 1931.

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Glowitz liegt bei dem Postamt in Glowitz von heute ab vier Wochen öffentlich aus.

Telegraphenbauamt Köslin.

Einziehung eines öffentlichen Fußsteiges.

Stolpmünde, den 18. Februar 1931.

Der durch die zu teilende Fläche von der Stolperstraße zum Friedhof führende und weiter am Friedhof entlang führende öffentliche Fußsteig soll eingezogen werden, da er entbehrlich ist.

Einprüche gegen dieses Vorhaben sind innerhalb 14 Tagen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Der Amtsvorsteher.

Rathenow.

Jagdverpachtung.

Kleschinz, den 25. Februar 1931.

Am Sonnabend, den 14. März 1931, 11 Uhr, wird die Jagd auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken 1 und 2 der Gemeinde Kleschinz in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher.

Bluhm.

Er scheint jeden Mittwoch als Beilage zum amtlichen Kreisblatt

Kreis - Anzeiger

Anzeigenpreis f. die Millimeterzeile oder der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 8

Stolp, Mittwoch, den 25. Februar

1931

Einkauf von Rasierklingen

ist Vertrauenssache. Ich empfehle Ihnen meine



Universal - Rasierklingen

für RM. 5 — je 100 Stück frei Haus gegen Nachnahme. Sie sind unerreicht zart im Schnitt, für den stärksten Bart und die empfindliche Haut passend

F. Hegewald, Solingen.

Für jedes Stück wird Garantie geleistet, daher kein Risiko

Heimstättendarlehen

durch die

Heimstättenfürsorge

Siedlungs- und Bausparkasse für Wohn- u. Wirtschaftsheimstätten G. m. b. H., BERLIN-TEGEL



Wir gewähren geschäftsplanmäßig unkündbare Tilgungsdarlehen zu 3% Zins und Amortisation für Bau-, Kauf- oder Entschuldungs-Zwecke auf Grund von Heimstättensparverträgen — Abgekürzte Wartezeiten. Schnelle Tilgung. Familienschutz. Gewinnbeteiligung der Sparer. — Für reine Spareinlagen 7—9% Guthabenzins. — Unser Zweckspar-Institut wirkt lt. Satzung ausschließlich gemeinnützig. — Prospekte, Bedingungen und Vertreterbesuch völlig kostenlos. — Große Broschüre „Zum schuldenfreien Eigenheim“ zum Preise von 50 Pfennig.

**Bezirksberatungsstelle:
Robert Koy, Stolp i. Pommern
Hospitalstraße 8 b.**

Herren für Beratungsstellen gesucht!

